

**Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. DSGVO
(Sprengnetter BewertungsApps)**

zwischen

- nachstehend Auftraggeber („Verantwortlicher“) genannt -

und

Sprengnetter Austria GmbH

10.-Oktober-Straße 12

A-9560 Feldkirchen

- nachstehend „Auftragsverarbeiter“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Der Vertrag soll die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter auf einer vertrauensvollen und erfolgsorientierten Basis regeln. Besteht bereits eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien für die Produktgruppe der Sprengnetter BewertungsApps oder eines einzelnen Softwareprodukts der BewertungsApps, soll dieser Vertrag an die Stelle des gleichzeitig gegenstandslos werdenden bisherigen Vertrages treten.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrages

- 1.1 Der Auftragsverarbeiter erbringt die in den [Nutzungsbedingungen](#) näher beschriebenen Dienstleistungen für den Verantwortlichen.
- 1.2 Die Dienstleistung erfolgt als Auftragsverarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO), wenn der Auftragsverarbeiter in Erfüllung seiner Aufgaben, Daten im Auftrag, nach Weisung und im Interesse des Verantwortlichen verarbeitet bzw. ein Zugriff auf personenbezogene Daten bei der in den [Nutzungsbedingungen](#) vereinbarten Leistungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- 1.3 Dieser Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt solange der Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet.

§ 2 Art und Zweck der Datenverarbeitung, Arten der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Die Art und der Zweck der Datenverarbeitung im Auftrage, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen benennt der Verantwortliche in Anhang 1 und/oder im jeweiligen Einzelauftrag, der dem Auftragsverarbeiter aufgrund der [Nutzungsbedingungen](#) vom Verantwortlichen erteilt wird.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 3.1 Der Auftragsverarbeiter trifft geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, die den Vorgaben und Schutzziele des Art. 32 DSGVO entsprechen, um eine Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung seiner in Art. 32 DSGVO genannten Pflichten (Art. 28 Abs. 3 lit. c und f DSGVO), auch dann, wenn für das Auftragsverhältnis spezielle datenschutzrechtliche Vorschriften (beispielsweise Landesdatenschutzgesetze, Sozialdatenschutz) gelten.
- 3.2 Der Auftragsverarbeiter erstellt auf der Grundlage des Verarbeitungsverzeichnisses

des Verantwortlichen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO.

- 3.3 Der Auftragsverarbeiter wirkt nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO gegen Erstattung angemessener Kosten bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO und/oder bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 36 DSGVO mit. Er hat dem Verantwortlichen die erforderlichen Angaben und Dokumente auf Anfrage offen zu legen. Für seine Mitwirkung bei der Erstellung von Datenschutz-Folgeabschätzungen gemäß Art. 35 DSGVO und/oder bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 36 DSGVO kann der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen die angemessenen Kosten abrechnen.

§ 4 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten

Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die er im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, nur aufgrund einer dokumentierten Anweisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen und zur Verarbeitung einschränken.

§ 5 Pflichten des Auftragsverarbeiter

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die für die Verarbeitung der Daten im Auftrag des Verantwortlichen einschlägigen Vorschriften der DSGVO sowie die weiteren etwaig einschlägigen speziellen datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und/oder der Mitgliedstaaten bekannt sind, um den Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten (Art. 28 Abs. 1 DSGVO).
- 5.2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge und nach den dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu einer anderen Verarbeitung dieser Daten verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 lit. a Satz 2 DSGVO).
- 5.3 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Vertraulichkeit zu wahren und auch die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen befugten Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 5.4 Der Auftragsverarbeiter macht die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut und verpflichtet Mitarbeiter schriftlich auf die Einhaltung des Datenschutzes und bei Bedarf auch auf das Sozialgeheimnis. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die Mitarbeiter.

5.5 Soweit nach der DSGVO vorgeschrieben, bestellt der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Beauftragten für den Datenschutz. Zum Beauftragten für den Datenschutz darf dabei nur eine natürliche Person bestellt werden, die über eine nachweisbare Fachkunde in Datenschutzrecht und -praxis gemäß Art. 37 Abs. 5 DSGVO verfügt. Die Kontaktdaten des Beauftragten für den Datenschutz werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

Datenschutzbeauftragter des Auftragsverarbeiters:

Armin Wagner,
Telefon: +43 4276 5704
Email: armin.wagner@sprengnetter.at

5.6 Der Auftragsverarbeiter darf die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Gebiet Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeiten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf zudem nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 44-46 DSGVO erfüllt sind. Der Auftragsverarbeiter darf eine Übermittlung gemäß Art. 49 Abs. 1 S. 2-4 DSGVO nur nach vorheriger Weisung des Verantwortlichen vornehmen.

5.7 Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter, wenn der Verantwortliche besonderen gesetzlichen Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten unterliegt. Auskünfte an betroffene Personen oder Dritte darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung des Verantwortlichen erteilen. Macht eine betroffene Person seine datenschutzrechtlichen Rechte unmittelbar gegenüber dem Auftragsverarbeiter geltend, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

5.8 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. e DSGVO angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit dieser seine bestehenden Pflichten gegenüber betroffenen Personen nach Kapitel 3 DSGVO erfüllen kann, z.B. die Information und Auskunft an den Betroffenen, die Berichtigung oder Löschung von Daten, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch.

§ 6 Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

6.1 Der Auftragsverarbeiter darf weitere Unterauftragnehmer zur Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen nur beauftragen, wenn er den Verantwortlichen angemessen vorab deren Beauftragung informiert. Eine angemessene Information besteht aus der Veröffentlichung der bestehenden und neuen Unterauftragnehmer, die der Verantwortliche mit verhältnismäßigem Aufwand einsehen kann. Der Auftragsverarbeiter legt fest, auf

welchem Wege die Informationen bereitgestellt werden. Nach Bekanntgabe wird dem Verantwortlichen eine Frist zum Widerspruch eingeräumt. Die Frist beträgt zwei Wochen. Ist diese Frist abgelaufen, gilt der Unterauftragnehmer seitens des Verantwortlichen als genehmigt. Einsprüche müssen schriftlich formlos an office@sprenghetter.at gemeldet werden.

- 6.2 Ein Zugriff auf Daten durch den Unterauftragnehmer darf erst dann erfolgen, wenn durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Auftragsverarbeiter und dem Unterauftragnehmer sichergestellt wurde, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den Unterauftragnehmern gelten. Zudem darf der Zugriff auf die Daten erst dann erfolgen wenn auch der Unterauftragnehmer die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag erfüllt bzw. dies gegenüber dem Auftragsverarbeiter zugesichert hat und der Auftragsverarbeiter entweder die Einhaltung dieser Pflichten durch den Unterauftragnehmer regelmäßig überprüft oder der Unterauftragnehmer eine Zertifizierung nach ISO 27001 (oder ähnlich) und/oder gemäß Art. 42 Abs. 5 DSGVO nachweist.
- 6.3 Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen oder Reinigungskräfte. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 6.4 Eine aktuelle produktspezifische Liste einschließlich der Verarbeitungsstandorte und der Art der Dienstleistung der bereits eingesetzten Unterauftragnehmer kann jederzeit unter <https://shop.sprenghetter.at/Auftragsdatenverarbeitung-gem.-DSGVO/> eingesehen werden. Die dort genannten Unterauftragnehmer gelten als von Anfang an rechtmäßig beauftragt.

§ 7 Kontrollrechte des Verantwortlichen

Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass der Verantwortliche oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, letztmalig 6 Monate nach Beendigung der Auftragsverarbeitung, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und Anforderung von relevanten Unterlagen, die Einsichtnahme in die Datenverarbeitungsprogramme oder durch Zutritt zu den Arbeitsräumen des Auftragnehmers zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung.

§ 8 Mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters

- 8.1 Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die im Auftrag verarbeiteten Daten mit sich bringen, sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den im Auftrag verarbeiteten Daten.
- 8.2 Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass der Verantwortliche gemäß Art. 33 DSGVO verpflichtet ist, alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person binnen 72 Stunden zu melden. Sofern es zu solchen Verletzungen gekommen ist, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO bei der Einhaltung seiner Meldepflichten unterstützen. Er wird die Verletzungen dem Verantwortlichen melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:
- eine Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze,
 - Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen,
 - eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
 - eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.

§ 9 Rechte und Pflichten, sowie Weisungsbefugnis

- 9.1 Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der aller für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere für die Beurteilung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO allein verantwortlich.
- 9.2 Der Verantwortliche hat das Recht, dem Auftragsverarbeiter Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Grundsätzlich erteilt der Verantwortliche seine Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem elektronischen Format zu bestätigen und zu dokumentieren.
- 9.3 Die Datenverarbeitung erfolgt nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt (Art. 28 Abs. 3 lit. a Satz 2 DSGVO).
- 9.4 Ist der Auftragsverarbeiter der Ansicht, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen die DSGVO und/oder gegen andere datenschutzrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten verstößt, hat er den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt,

die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Verantwortlichen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format bestätigt oder geändert wird.

9.5 Der Verantwortliche muss dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist zur Umsetzung von Weisungen gewähren. Durch Weisungen entstehenden Mehraufwand kann der Auftragsverarbeiter nach den zum Zeitpunkt der Mitwirkung gültigen Stundenvergütungssätzen abrechnen, wenn die Weisungen nicht allgemein anerkannten Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards (Stand der Technik) entsprechen und/oder unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung nicht zwingend erforderlich sind.

§ 10 Haftung

Die Haftung des Auftragsverarbeiters ergibt sich aus Art. 82 DSGVO. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der [Nutzungsbedingungen](#).

§ 11 Beendigung des Auftrags

11.1 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Datenträger und erstellten Verarbeitungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen und personenbezogene Daten enthalten, an den Verantwortlichen zurückzugeben und/oder alle weiteren im Rahmen eines Auftrags verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, der Herausgabe und/oder Löschung stehen für den Auftragsverarbeiter geltende gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegen.

11.2 Der Verantwortliche kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen der Europäischen Union und/oder der Mitgliedstaaten begeht und dem Verantwortlichen aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsverarbeitung bis zum Ablauf der in den [Nutzungsbedingungen](#) vereinbarten Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Geheimnisträger ein berechtigtes Interesse hat. Datensicherheitsmaßnahmen sind alle technischen und organisatorischen

Sicherheitsmaßnahmen, die eine Partei getroffen hat. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung dieses Vertrags fort.

12.2 Sofern eine Partei weiteren Geheimnisschutzregeln unterliegt und sie dies der anderen Partei zu Vertragsbeginn schriftlich mitteilt, ist auch diese Partei verpflichtet, die weiteren Geheimnisschutzregeln zu beachten.

12.3 Sollte das Eigentum des Verantwortlichen beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in Bezug auf Datenträger und Datenbestände des Verantwortlichen ausgeschlossen.

12.4 Diese und weitere Vertragsänderungen oder Nebenabreden sind schriftlich abzufassen und müssen auf diesen Vertrag verweisen, um rechtsverbindlich und durchsetzbar zu sein.

12.5 Neben den Regelungen der DSGVO gilt österreichisches Recht.

12.6 Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Auftraggeber (Verantwortlicher)

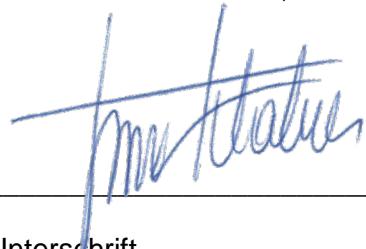
Sprengnetter Austria GmbH

Ort, Datum _____

Feldkirchen in Kärnten, 19.01.2022

Unterschrift

Unterschrift



Anhang 1

Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen

1. Art der Daten

- Name
- Adressdaten (z.B. Straße, PLZ, Ort)
- evtl. Kommunikationsdaten (Telefonnummer, E-Mail, etc.)
- evtl. Objektbilder

2. Kategorien der betroffenen Personen

- Kunden
- Interessenten
- Mitarbeiter